

Merkblatt zur Beurteilung der Infektionsgefährdung in der Schwangerschaft

A. Ablaufschema bei Meldung einer Schwangerschaft:

1. Die Schulleitung rät jeder Schwangeren, eine Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung über die Homepage des Forschungsprojekts www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de einzuholen.
2. Die Schwangere legt diese Beurteilung der Schulleitung vor. Aus dieser geht hervor, ob und, wenn ja, in welchem Rahmen eine erhöhte Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz besteht (nur beim Umgang mit Vorschulkindern, bei Kindern unter 10 Jahren, bei engem Körperkontakt zu behinderten Kindern oder generell beim Umgang mit Kindern).
3. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft, ob die erhöhte Infektionsgefährdung durch technische oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen beseitigt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie bzw. er in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten der Schule – bei Grund- und Mittelschulen zusätzlich unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts – die Schwangere von allen Tätigkeiten, die zu der erhöhten Infektionsgefährdung führen, im Rahmen eines generellen Beschäftigungsverbots freistellen (s. B. und C). Alle Tätigkeiten ohne erhöhte Infektionsgefährdung können unter Einhaltung weiterer Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz ausgeübt werden.

B. Freistellung von Schwangeren während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität bezüglich:

Erreger	Umgang mit
Masern	Kindern im Vorschulalter ¹ (ansonsten siehe D)
Mumps	Kindern im Vorschulalter ¹ (ansonsten siehe D)
Windpocken	Kindern unter 10 Jahren ¹ (ansonsten siehe D)
Zytomegalie	behinderten Kindern mit engem Körperkontakt (ansonsten siehe D)

C. Fristen für die anfängliche Freistellung von Schwangeren ohne Immunität bezüglich:

Erreger	Umgang mit	Dauer der Freistellung
Ringelröteln	Kindern im Vorschulalter	bis einschl. 20. Schwangerschaftswoche (danach siehe D)
Röteln	Kindern im Vorschulalter oder Schulalter	bis einschl. 20. Schwangerschaftswoche (danach siehe D)

¹ Bei Umsetzung ist auf strikte räumliche Trennung zu achten.

D. Ablaufschema einer befristeten Freistellung bei Auftreten eines Erkrankungsfalles

1. Die Schulleitung wird von den Eltern über eine schwangerschaftsrelevante Infektionserkrankung (Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Influenza, Scharlach, Hepatitis A) informiert.
2. Die Schulleitung gibt diese Information an alle schwangeren Kolleginnen weiter (auch an die, die sich zu dem Zeitpunkt bereits in einer befristeten Freistellungsphase befinden).
3. Jeder Schwangeren liegen über die Beurteilung ihrer Infektionsgefährdung (über das Forschungsprojekt) ihre individuellen Angaben vor, bei welchen Erkrankungen sie für welche Dauer befristet freigestellt werden muss
4. Die Schwangere teilt der Schulleitung mit, aufgrund welcher Erkrankung sie für wie viele Tage freigestellt werden muss (vgl. auch Tabelle Freistellungsfristen)
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter spricht – bei Grund- und Mittelschulen unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts – ein entsprechend befristetes Beschäftigungsverbot aus.
6. Falls nach Freistellung weitere Krankheitsfälle auftreten sollten, sind die Schritte 1. bis 5. zu wiederholen, d.h. erfährt die Schwangere über die Schulleitung von einem erneuten Krankheitsfall, informiert sie ggf. die Schulleitung über die Notwendigkeit einer Verlängerung des befristeten Beschäftigungsverbots, welches von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes auszusprechen ist.
7. Am Tag vor Ablauf der Freistellungsfrist versichert sich die Schwangere bei der Schulleitung, ob tatsächlich in der Freistellungsfrist keine erneute Erkrankung aufgetreten ist und meldet ihren Dienstantritt für den Folgetag.

E. Fristen für die Freistellung von Schwangeren ohne Immunität bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Schule bzw. Klasse

Erkrankungsfall in der Schule

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Ringelröteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Influenza (Virusgrippe) ²	bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse der Schwangeren

Erkrankung	Dauer der Freistellung
Mumps	bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Röteln	bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

² Beim Ausbruch einer Virusgrippe (Influenza) in der Schule ist sowohl für geimpfte als auch nicht geimpfte werdende Mütter ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

